

Durch Urteile des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs aus den Jahren 2011 und 2012 sind die Rechte untergebrachter Bürgerinnen und Bürger, ihre Willensfreiheit zur Nichtbehandlung durchzusetzen, gestärkt worden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Rechtsprechung den rechtlichen Rahmen für die Anwendung von Zwang gesteckt. Es hat ausgeführt, dass die Freiheit der Person nur aus besonders gewichtigem Grund angetastet werden darf und die Einschränkung dieser Freiheit stets der strengen Prüfung am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegen muss. Dies ist für uns als Christdemokraten und auch als saarländischer Gesetzgeber Maßstab. Das saarländische Unterbringungsgesetz wurde im Jahre 2014 novelliert und die Neufassung im Plenum am 9. April 2014 ohne Gegenstimme vom saarländischen Landtag verabschiedet. Im saarländischen Unterbringungsgesetz sehen wir keinen Verstoss gegen die UN-Behindertenrechtskonvention. Vielmehr regelt es die engen Voraussetzungen für die aus unserer Sicht in manchen Fällen notwendige Anwendung von Zwang. Diese Auffassung wird durchweg auch von fachlicher, insbesondere fachärztlicher Seite geteilt, wie die ausführliche Anhörung im saarländischen Landtag gezeigt hat. Dabei geht es insbesondere um Situationen in denen die betroffene Person durch ihr krankheitsbedingtes Verhalten ihr Leben, ihre Gesundheit und das Leben oder die Gesundheit Dritter in erheblichem Maße gefährden und diese Gefahr durch keine andere der betroffenen Person zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann. Um eine drohende Gefährdung oder gar den Verlust des Lebens abzuwenden, können auch Zwangsmaßnahmen erforderlich werden. Im Falle einer Zwangsbehandlung muss der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegen. Das saarländische Unterbringungsgesetz schafft einen klaren rechtlichen Rahmen um die betroffenen Personen bestmöglich zu schützen. Der Schutz – manchmal auch vor sich selbst – steht im Vordergrund. Wichtig für die Gesundung psychisch erkrankter Menschen, soweit dies das individuelle Krankheitsbild ermöglicht, ist eine gute Betreuung und Behandlung in stationären Einrichtungen und ambulanten Angeboten.